



Arbeitskreis  
für Insolvenzwesen  
Köln e.V.

Arbeitskreis für  
Insolvenzwesen Köln e. V.  
Postfach 250170  
50517 Köln

Vorsitzender:  
Prof. Dr. Heinz Vallender  
E-Mail: [vallender@ak-inso-koeln.de](mailto:vallender@ak-inso-koeln.de)

Schatzmeister:  
Dr. Andreas Pinnk  
E-Mail: [pink@ak-inso-koeln.de](mailto:pink@ak-inso-koeln.de)

Telefon: (0221) 35006813  
Telefax: (0221) 35006814



Hamburger Kreis  
für Sanierungs- und  
Insolvenzsteuerrecht e.V.

Vorsitzender  
Dr. Günter Kahlert  
Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Stefan Debus

Amelungstraße 8-10  
20354 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 30 70 85 0  
Fax +49 (0) 40 30 70 85 100

[www.hamburger-kreis.org](http://www.hamburger-kreis.org)  
[info@hamburger-kreis.org](mailto:info@hamburger-kreis.org)

## Tax meets InsO

Am

**Montag, dem 6. März 2017, 18.30 Uhr bis 21 Uhr**

findet zum ersten Mal eine gemeinsame Podiumsdiskussion des Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V. und des Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V. in der

Industrie- und Handelskammer zu Köln,  
Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln  
Camphausen-Saal, Erdgeschoß

zum Thema

**“Aktuelle Brennpunkte des § 55 Abs. 4 InsO aus Sicht der Insolvenzverwaltung,  
der Finanzgerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung“**

statt.

An der Podiumsdiskussion, die von Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Dr. Andreas Pink** (Vorstandsmitglied des Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.) und Rechtsanwalt und Steuerberater **Dr. Günter Kahlert** (Vorsitzender des Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.), geleitet wird, nehmen teil:

**Frau Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln**

**Frau Richterin am Finanzgericht Daniela Herget, Köln**

**Herr Ministerialrat Gregor Kirch, Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf**

**Herr Steueramtsrat Holger Haas, Oberfinanzdirektorin NRW, Köln**

Am Anfang der Diskussion stehen Fragen zur Verzahnung des § 55 Abs. 4 InsO mit der Umsatzbesteuerung in der Insolvenz durch den Bundesfinanzhof und die entsprechende Reaktion des BMF auf diese Rechtsprechung. Diskutiert wird im Anschluss die Frage, ob die Vorschrift des § 55 Abs. 4 InsO auf die Eigenverwaltung anwendbar ist. Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Frage, ob Guthaben von § 55 Abs. 4 InsO erfasst werden. Schließlich werden die Teilnehmer der Diskussionsrunde den Fragen nachgehen, ob § 55 Abs. 4 InsO auf Steuerforderungen eines ausländischen Fiskus anwendbar ist, ob Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG von § 55 Abs. 4 InsO erfasst werden, ob Bescheide im vorläufigen Verfahren gegen den Insolvenzverwalter wirken und ob Reformbedarf bei § 55 Abs. 4 InsO aus praktischer Sicht besteht. Der vorstehende Fragenkatalog ist nicht abschließend. Nutzen Sie die Gelegenheit, den ausgewiesenen Experten unseres Podiums Ihre Fragen zu stellen.

Wir dürfen auf eine interessante Podiumsveranstaltung gespannt sein. Zugleich hoffen wir angesichts der großen praktischen Relevanz des Themas auf eine rege Diskussion.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

**Prof. Dr. Heinz Vallender**

Vorsitzender des Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.

**Dr. Günter Kahlert**

Vorsitzender des Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.